

ist regelmäßig so zu teilen, daß der Referendar das erste Jahr des Vorbereitungs- dienstes hindurch und sodann 9 Monate gegen den Schluß der Vorbereitungszeit bei einem Amtsgerichte beschäftigt wird. Der Referendar darf auch, jedoch höchstens 6 Monate, unter entsprechender Kürzung der obenbezeichneten Zeiträume bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Es finden alsdann die §§ 25, 26 und 27 der Vorschriften entsprechende Anwendung.

III.

Die Ernennung der Referendare erfolgt durch die Justizverwaltung, die Ernennung der Richterschaften durch landesherrliche Bestallung.

IV.

Die Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 1908 in Kraft.

Die Verordnung vom 24. Februar 1905 (Wj. S. S. 3) wird aufgehoben.

V.

Von Rechtskandidaten, die auf ein vor dem 1. August 1908 eingereichtes Gesuch zur ersten juristischen Prüfung oder zu einer Wiederholung dieser Prüfung zugelassen worden sind, sind die unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten nicht zu fordern. Das gleiche gilt für Kandidaten, die nach dem 1. August 1908 zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen worden, wenn die Prüfung vor der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht bestanden und die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder mündlichen Teil beschränkt ist.

VI.

Wenn die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Wiederholung einer Prüfung auf ein vor dem 1. August 1908 eingereichtes Gesuch erfolgt, so sind für die Prüfungsgebühr die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Juli 1908.

Wünther, Fürst zu Schwarzburg.

J. B.: Dr. Körbig.